

des Angeklagten M. fiel, hätte jedoch einer gründlichen Aufklärung bedurft. Die Tatsache, daß er den schriftlichen Auftrag an die Abteilung Lackiererei erteilte, besagt noch nicht, daß die Konservierungsarbeiten innerhalb des Tätigkeitsbereiches, für den er anleitungs- und aufsichtspflichtig war, durchgeführt wurden. Nach der auf Blatt 32 d. A. befindlichen Mitteilung des Leiters der Abteilung, Hauptmechanik obliegt dieser Abteilung die Sorge um die Instandsetzung überwachungspflichtiger Anlagen, wozu auch der Kran gehört. Der Angeklagte M. ist nach dieser Mitteilung als Bauingenieur für die Instandsetzung, für Generalreparaturen und Investitionen zuständig und insoweit dem Leiter der Abteilung Neubau und Investitionen unterstellt. Dessen Vorgesetzter ist der Leiter der Abteilung Hauptmechanik. Der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Angeklagten M. ist demzufolge wesentlich enger als etwa der des Leiters der Abteilung Hauptmechanik. Das Kreisgericht hat in keiner Weise den Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Angeklagten M. festgestellt. In der auf Bl. 51 d. A. enthaltenen Beurteilung dieses Angeklagten wird sein Arbeitsgebiet wie folgt gekennzeichnet: Aufstellung von Kostenanschlägen, Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen, Festlegung von TAN, Aufmaß der fertiggestellten Bauarbeiten, technische Rechnungsprüfung und Bauleitung für die Arbeiter-Wohnungsbau genossenschaft. Hätte die Beweisaufnahme dieses Arbeitsgebietes des Angeklagten M. bestätigt, dann war er weder mit der Aufsicht und Anleitung ihm nachgeordneter Aufsichtspersonen noch der Arbeiter betraut, die die Instandsetzungen an der Krananlage zu beaufsichtigen bzw. durchzuführen hatten. Ihm hätte dann keine Verpflichtung obgelegen, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bei Durchführung von Malerarbeiten an der Krananlage zu sorgen und er wäre nicht der fahrlässigen Tötung, begangen durch Unterlassen, schuldig.

Soweit das Kreisgericht ausgeführt hat, es sei Aufgabe des Angeklagten M. gewesen, seinem Vorgesetzten von der Erteilung des Auftrages an die Abteilung Lackiererei Kenntnis zu geben, hat es unterlassen, zu begründen, inwieweit er dadurch eine Rechtspflicht verletzte. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die ihm eine solche Pflicht auf erlegt. Das Unterlassen der Benachrichtigung muß daher für die Entscheidung der Strafsache außer Betracht bleiben.

Wenn jedoch die Beweisaufnahme ergeben hätte, daß die Arbeiten an der Krananlage in den Aufsichtsbereich des M. fielen, wäre weiter zu beachten gewesen, daß die sich für jede Aufsichtsperson aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und der ASB Nr. 1 ergebenden konkreten Pflichten, in welcher Form sie für die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft zu sorgen haben, sehr unterschiedlich sind. Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß unserem demokratischen Recht sowohl im allgemeinen wie auch auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes eine summarische Verantwortung und strafrechtliche Verantwortlichkeit fremd sind. Es gibt nur eine konkrete Verantwortung und strafrechtliche Verantwortlichkeit, die auf den jeweiligen, einem Staatsbürger obliegenden konkreten Pflichten beruhen. Es bedarf daher in jedem Falle bei der Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen für die Entscheidung der Schuldfrage einer sorgfältigen Feststellung der dem Angeklagten nach den Arbeitsschutzbestimmungen obliegenden Pflichten und, bei Feststellung einer Verletzung dieser Pflichten, auch der Feststellung der Kausalität der Pflichtverletzung! für einen etwaigen Arbeitsunfall.

So wird z. B. der Betriebsleiter, der die Hauptverantwortung für die Einhaltungen der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft trägt, seiner Pflicht genügen, wenn er die ihm nachgeordneten Aufsichtsorgane über die erforderlichen Maßnahmen regelmäßig belehrt, damit sie ihrerseits in die Lage versetzt werden, in ihrem Aufsichtsbereich die Durchführung und Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu gewährleisten (vgl. auch die sonstigen ähnlichen Aufgaben des Betriebsleiters laut ASB Nr. 1). Ähnlich, jedoch bereits auf einen begrenzteren Tätigkeitsbereich zugeschnitten, haben die Abteilungsleiter gegenüber den Meistern ihre Pflicht zur Verwirklichung des Schutzes der Ar-

beitskraft zu erfüllen. Sollte dem Angeklagten M. die Pflicht zur Aufsicht über die Arbeiten an der Krananlage obliegen haben, so hätte demnach das Kreisgericht prüfen müssen, ob der Angeklagte die Vornahme von Belehrungen und Instruktionen der ihm nachgeordneten Aufsichtspersonen unterlassen hat und ob wegen dieser Unterlassung der Unfall eingetreten ist. Hätte eine Kausalität des Unterlassens der Belehrungen für den Unfall nicht festgestellt werden können, dann wäre zu prüfen gewesen, ob der Angeklagte M. wegen Vergehens gegen § 45 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu bestrafen gewesen wäre. Dazu hätte es des Hinweises auf die veränderte Rechtslage gem. § 216 StPO bedurft.

Der Angeklagte K. als Obermeister der Lackiererei, der unmittelbar die Maler zur Arbeit an der Krananlage eingesetzt und den Beginn der Arbeiten bestimmt hat, konnte die ihm obliegende Pflicht zur Gewährleistung des Schutzes der Arbeitskraft nur durch strengste Beachtung der konkreten für die Durchführung dieser Aufgabe maßgebenden Arbeitsschutzbestimmungen erfüllen. Ihm oblag die unmittelbare Aufsicht über die Maler und die Kontrolle ihrer Arbeit. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß dem Angeklagten die im gegebenen Falle anzuwendende Arbeitsschutzbestimmung 908 vom 1. August 1954 (Sonderdruck Nr. 39/1954) nicht bekannt war, weil die Arbeit an der Krananlage nicht zum regelmäßigen Produktionsablauf der Abteilung Lackiererei gehörte. Dann aber war es Pflicht des Angeklagten, sich über die maßgebliche Arbeitsschutzbestimmung zu informieren, oder — sofern er dazu selbst keine Möglichkeit hatte — seinen Vorgesetzten oder den betrieblichen Sicherheitsinspektor um Rat zu fragen. Das war um so notwendiger, als dem Angeklagten nach seinen eigenen Angaben die besondere Gefährlichkeit dieser Arbeit bekannt war. Hinzu kommt, daß am unteren Ende der Kranaufstiege Warn tafeln mit der Aufschrift „Unbefugter Aufstieg verboten“ angebracht waren, sofern die Krananlage den technischen Grundsätzen für den Bau von Hebezeugen und Anschlagmitteln entsprach. Der Angeklagte hätte somit die Maler nicht eher auf die Krananlage schicken dürfen, bis der für den Betrieb des Kranes zuständige Meister oder Abteilungsleiter die Genehmigung dazu erteilt hätte. Hätte der Angeklagte diese seine Pflichten erfüllt, dann wären die Arbeiten unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person vorgenommen worden. Diese hätte auf Veranlassung des Angeklagten K. oder, sofern er sich an eine übergeordnete Aufsichtsperson gewandt hätte, auf Veranlassung dieser Person gem. § 6 Abs. 3 ASB Nr. 908 durch den Betriebsleiter bestimmt werden müssen, da bei diesen Arbeiten gleichzeitig mehrere Betriebsabteilungen beschäftigt werden sollten. Die Abteilung Lackiererei hatte die Entrostung und den Anstrich zu besorgen; die Abteilung, der der Kran betriebsmäßig unterstand, war insofern „beteiligt“, als die Arbeit des Kranes nicht unterbrochen werden sollte, so daß das Zusammenwirken beider Abteilungen erforderlich war.

Der vom Betriebsleiter bestimmte Aufsichtsführende hätte die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den „Grundsätzen für den Betrieb, die Bedienung und Wartung der Hebezeuge und Anschlagmittel“, die am 18. August 1954 durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung für rechtsverbindlich erklärt worden sind, einleiten müssen. Gem. § 38 der „Grundsätze“ hätten die Arbeiten, soweit erforderlich, nur während der Betriebsruhe des Kranes ausgeführt werden dürfen. Das bedeutete in vorliegendem Falle nicht einen absoluten Stillstand des Kranes, dagegen aber Maßnahmen, die der Betriebsruhe gleichkommen. So wäre es z. B. möglich gewesen, den Kran zeit- oder streckenweise zu blockieren, Knallkapseln als Warnsignale auf die Schiene zu legen oder einen Beobachtungsposten mit Horn aufzustellen. Dazu hätte ferner gehört, daß die gefährdeten Maler auf einem räumlich engeren Bereich zur Arbeit eingesetzt worden wären. Es hätte nicht Vorkommen können, daß den Malern keine bestimmte Arbeitsstelle zugeteilt wurde und sich jeder seine Arbeit selbst suchte, wie es der Zeuge W. in der Hauptverhandlung bekundete. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch für den Fall der Notwendigkeit einer Stilllegung des Kranes wäh-